

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 130

ausgegeben am 1. Mai 2019

Verordnung vom 30. April 2019 über den Abschussplan für das Jagdjahr 2019/ 2020

Aufgrund von Art. 32, 33, 34a und 59 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962, LGBL 1962 Nr. 4, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Bezeichnungen

1) Diese Verordnung regelt den Abschuss von Reh-, Rot-, Gams- und Steinwild, Wildschwein, Bisam, Waschbär, Murmeltier und Birkhahn für das Jagdjahr 2019/2020.

2) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 2

Jagdgrundsätze

1) Wälder, die als Flächen mit sehr wichtiger Schutzfunktion ausgewiesen sind, sowie die Perimeter nach Art. 8 und 9 sollen in allen Revieren jagdliche Schwerpunkte bilden. Treten in diesen Gebieten ausserhalb der

ordentlichen Jagdzeit Wildmassierungen auf, die zu nicht vertretbaren Schäden an der Waldverjüngung führen, sind die Jagdpächter verpflichtet, in Absprache mit dem Amt für Umwelt und dem zuständigen Gemeindeförster unverzüglich jagdlich einzugreifen.

2) Treten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ausserhalb der ordentlichen Jagdzeit nicht vertretbare Schäden an Kulturen auf, sind die Jagdpächter verpflichtet, in Absprache mit dem Amt für Umwelt unverzüglich jagdlich einzugreifen.

3) Zur Verbesserung der Koordination jagdlicher Massnahmen und zur Förderung der Zusammenarbeit sind revierintern und revierübergreifend Bewegungsjagen durchzuführen.

II. Abschussplan

Art. 3

Mindestabschuss und Erfüllung des Abschussplans

1) Für Reh-, Rot- und Gamswild gelten unter Berücksichtigung des Geschlechts und Alters (erfüllte Lebensjahre) und vorbehaltlich Art. 6, 8 und 9 die Mindestabschussvorgaben je Abschussplanregion und Revier nach Anhang 1. In Abweichung von Art. 7 Abs. 1 Bst. b der Hegeverordnung besteht beim Rotwild die Zone I aus den Revieren Alpila, Pirschwald, Planken, Eschner Riet und Schaaner Riet.

2) Die quantitativen Abschussvorgaben gelten als erfüllt, wenn der Mindestabschuss nach Abs. 1 für jede Abschussplanregion erreicht ist. Sind die Vorgaben für eine Abschussplanregion nicht erfüllt, gelten auch die Vorgaben für jedes Revier dieser Abschussplanregion als nicht erfüllt.

Art. 4

Abschussvorgaben

1) Für die Bejagung des Rotwilds gelten vorbehaltlich Art. 8 und 9 folgende Vorgaben:

a) Unabhängig von den Mindestabschussvorgaben nach Art. 3 und den Erfordernissen nach Bst. b und c hat jedes Revier den Abschuss eines Hirsches frei.

- b) Am Ende des Jagdjahres ist mit Ausnahme des für jedes Revier freigegebenen Hirsches nach Bst. a für jeden Abschuss eines Hirsches (1 Jahr und älter) der Nachweis von einem Stück Kahlwild zu erbringen.
- c) Der Mindestabschuss von Hirschen (1 Jahr und älter) liegt bei 50 % des Mindestabschusses von Kahlwild. Dabei sollen je Abschussplanregion 30 % der Hirschabschüsse auf Spiesser (1 Jahr), 30 % auf die Jugendklasse (2 bis 4 Jahre) und 40 % auf die Mittel- und Altersklasse (5 Jahre und älter) fallen.
- d) Es gelten keine Abschusseinschränkungen in Bezug auf Kronen oder andere Geweihformen.

2) Für die Bejagung von Gamswild gelten vorbehaltlich Art. 8 und 9 folgende Vorgaben:

- a) In den Revieren Bargälla, Guschgiel, Malbun, Sass und Valüna erfolgt der Abschuss gemäss den zahlenmässigen Vorgaben nach Art. 3. Dabei müssen 55 % des Gesamtabschusses auf Geissen und Kitze, 10 % auf Jährlinge und 35 % auf Böcke (2 Jahre und älter) fallen.
- b) In den Revieren Alpila, Balzers, Lawena, Pirschwald, Planken, Triesen, Triesenberg und Vaduz ist ein Geschlechterverhältnis von 1:1 anzustreben.
- c) In dem in Anhang 2 ausgewiesenen Schutzwaldgebiet soll die Jagd auf das Gamswild schwerpunktmässig erfolgen.

3) Für Murmeltiere gelten weder ein Mindest- noch ein Höchstabschuss. Sie sollen insbesondere in Gebieten erlegt werden, in denen für die Land- und Alpwirtschaft Schäden entstehen. In solchen Gebieten kann das Amt für Umwelt in Absprache mit den Jagdgemeinschaften Sonderabschüsse in der Zeit vom 15. April bis 15. Mai bewilligen.

4) In den Revieren Bargella, Guschgiel, Lawena, Malbun, Sass, Triesenberg und Valüna ist je ein Birkhahn zum Abschuss frei.

5) In den Revieren Balzers, Lawena, Malbun und Valüna sind insgesamt zwei Steinböcke (einer 1 bis 3 Jahre und einer 1 bis 4 Jahre) sowie zwei Steingeissen zum Abschuss frei.

Art. 5

Qualitative Abschusserfüllung und Kompensation

1) Die Vorgaben in Bezug auf das Geschlechterverhältnis und das Alter der erlegten Stücke müssen spätestens bei Beendigung der Jagdzeit erfüllt sein.

2) Fehlende Abschüsse von männlichen Stücken können kompensiert werden durch Abschüsse von:

- a) weiblichen Stücken oder Kitzen beim Rehwild;
- b) weiblichen Stücken 2 Jahre und älter oder Kitzen beim Gamswild.

3) Fallwild oder Hegeabschüsse werden nur auf Antrag der Jagdgemeinschaft zur qualitativen Abschusserfüllung (Geschlechterverhältnis, Alter) herangezogen.

Art. 6

Quantitative Abschusserfüllung und Kompensation

Unabhängig von den Mindestabschussvorgaben nach Art. 3 können zur quantitativen Abschusserfüllung einzelne Stücke einer Wildart durch Stücke einer anderen Wildart kompensiert werden. Kompensiert werden kann nur mit weiblichen Stücken, Kitzen und Kälbern. Dies kann von jedem Revier nur einmalig nach folgendem Verhältnis in Anspruch genommen werden:

- a) 1 Stück Rotwild = 2 Stück Gamswild;
- b) 1 Stück Rotwild = 3 Stück Rehwild;
- c) 1 Stück Gamswild = 2 Stück Rehwild.

Art. 7

Jagdzeiten

1) Die Jagdzeiten für Reh-, Gams-, Rot- und Steinwild werden wie folgt festgelegt:

- a) Reh-, Gams- und Rotwild:
 - 1. in den Revieren Bargella, Guschgiel, Malbun, Sass und Valüna: 1. Mai bis 14. Dezember;
 - 2. in den Revieren Alpila, Balzers, Eschner Berg, Eschner Riet, Lawena, Mauren, Pirschwald, Planken, Ruggell, Schaaner Riet, Triesen, Triesenberg und Vaduz: 1. Mai bis 31. Dezember;
- b) Steinwild: 15. Juni bis 14. Dezember.

2) Um eine ausreichende Bestandsregulierung sicherzustellen, ist das Wildschwein abweichend von Art. 2 Abs. 1 Bst. b der Hegeverordnung, mit Ausnahme der Schonung führender Bachen, ganzjährig zu bejagen.

3) Um einer weiteren Ausbreitung von Bisam und Waschbär entgegenzuwirken, sind diese invasiven Tierarten abweichend von Art. 2 Abs. 1 Bst. f der Hegeverordnung ganzjährig zu bejagen.

4) Schalenwild kann 1 ½ Stunden vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang bejagt werden. Um eine ausreichende Bestandsregulierung sicherzustellen, ist das Wildschwein auch ausserhalb dieser Tageszeit, mit Ausnahme der Schonung führender Bachen, zu bejagen.

III. Sonderregelungen

Art. 8

Nicht vertretbare Wildschäden

1) Verursachen Einzeltiere oder kleine Gruppen von Tieren kleinflächig nicht vertretbare Wildschäden, so ordnet das Amt für Umwelt die Aufhebung der Abschussvorgaben nach Art. 3 sowie 4 Abs. 1 und 2 und den jeweiligen Abschussperimeter an. Die Anordnung ist zu befristen.

2) Werden in zum Schutz vor Wildschäden eingezäunten Flächen Wildtiere festgestellt, so hat das Amt für Umwelt die betreffende Jagdgesellschaft umgehend mit der Erlegung der Tiere zu beauftragen. Tragende und führende Tiere können auch aus der Umzäunung vertrieben werden.

3) Für im Abschussperimeter nach Abs. 1 und in eingezäunten Flächen nach Abs. 2 erlegte Tiere hat die Grünvorlage des ganzen Tierkörpers am Erlegungsort zu erfolgen.

4) Die Abschüsse werden bei der quantitativen Abschusserfüllung angerechnet.

5) Erfolgt die Grünvorlage nicht nach Abs. 3, wird die Trophäe vom Amt für Umwelt eingezogen und der Abschuss nicht zur quantitativen Abschusserfüllung angerechnet.

6) Das Wildbret fällt in jedem Fall an die Jagdgemeinschaft.

Art. 9

Gebiete mit Schwerpunktbejagung ohne Abschussvorgaben

1) In den in Anhang 3 ausgewiesenen Gebieten soll die Jagd schwerpunktmässig erfolgen. Für die darin erlegten Tiere gelten die Abschussvorgaben nach Art. 3 sowie 4 Abs. 1 und 2 nicht.

2) Für die Grünvorlage, die Anrechnung zur quantitativen Abschusserfüllung und den Verfall des Wildbrets gilt Art. 8.

Art. 10

Massnahmen zur Einhaltung des Abschussplans

1) Das Amt für Umwelt berechnet jährlich die durchschnittliche Anzahl an Tieren, die in den vergangenen zehn Jahren in der Zeit vom 1. November bis zum Ende der Jagdzeit erlegt worden sind. Weicht bis zum Stichtag 1. November die Anzahl der nach Massgabe der Mindestabschussvorgabe gemäss Art. 3 noch zu erlegenden Tiere von diesem Vergleichswert ab, kann das Amt für Umwelt nach Anhörung des Jagdbeirates Sonderjagden anordnen.

2) Führen die Sonderjagden auch nach Vorliegen objektiv geeigneter Bejagungsvoraussetzungen bis zum 15. Dezember nicht zum gewünschten Erfolg, beantragt das Amt für Umwelt bei der Regierung den Beizug anderer jagdkundiger Personen, die im Rahmen der qualitativen Abschussvorgaben nach Art. 5 weitere Abschüsse durchführen. Die Jagdgemeinschaften können jagdkundige Personen vorschlagen.

Art. 11

Verlängerung der Jagdzeit

Das Amt für Umwelt kann nach Anhörung des Jagdbeirates und der entsprechenden Jagdgemeinschaften bei der Regierung eine angemessene Verlängerung der ordentlichen Jagdzeit in bestimmten Abschussplanregionen nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a, b oder c der Hegeverordnung beantragen, wenn sich vor Ablauf der Jagdzeit herausstellt, dass die Mindestabschussvorgaben in den entsprechenden Abschussplanregionen bis zum Ende der ordentlichen Jagdzeit nicht erfüllt werden können.

IV. Melde- und Mitwirkungspflicht

Art. 12

Meldepflicht

Jeder Abschuss von Schalenwild, das dem Abschussplan unterliegt, ist vom Erleger oder vom zuständigen Jagdaufseher beim Amt für Umwelt

oder beim zuständigen Gemeindeförster innerhalb von drei Tagen durch Grünvorlage des Hauptes nachzuweisen und innerhalb einer Woche dem Amt für Umwelt schriftlich, allenfalls unter Verwendung eines elektronischen Formulars, zu melden. Beim Rotwild sind die Unterkiefer dem Amt für Umwelt zu übergeben.

Art. 13

Mitwirkungspflichten

Die Gemeindeförster sind verpflichtet:

- a) die Entwicklung des Wildbestandes und des Waldes in Zusammenarbeit mit den Jagdgemeinschaften zu überwachen;
- b) die Abschusserfüllung durch geeignete Massnahmen zu unterstützen;
- c) in durch Verbiss oder Schälen gefährdeten Waldgebieten auf die Entwicklung der Schäden zu achten;
- d) nicht vertretbare Schäden durch Einzeltiere oder kleine Gruppen von Tieren nach Art. 8 Abs. 1 zu dokumentieren;
- e) dem Amt für Umwelt laufend über die aktuelle Situation zu berichten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 24. April 2018 über den Abschussplan für das Jagdjahr 2018/2019, LGBL 2018 Nr. 78, wird aufgehoben.

Art. 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Daniel Risch
Regierungschef-Stellvertreter

Anhang 1

(Art. 3)

Mindestabschussvorgaben

1. Abschussplanregionen (Zonen) nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a HegeV

Gamswild				
	Geissen und Kitze	Jährlinge	Böcke (2 Jahre und älter)	Gamswild gesamt
Zone I				73
Alpila				14
Bargella	10	2	7	19
Pirschwald				13
Planken				8
Vaduz				19
Zone II				116
Balzers				11
Guschgfiel	7	1	5	13
Lawena				19
Malbun	15	3	9	27
Sass	10	2	7	19
Triesen				5
Triesenberg				9
Valüna	7	1	5	13
Total				189

2. Abschussplanregionen (Zonen) nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b HegeV

Rotwild

	Tier und Kalb (Kahlwild)	Spiesser (1 Jahr)	Hirsche (2 bis 4 Jahre)	Hirsche (5 Jahre und älter)	Rotwild gesamt
Zone I	46	9	6	8	69
Alpila	6	1	1	1	9
Eschner Riet	2	1			3
Pirschwald	22	4	3	4	33
Planken	14	2	2	3	21
Schaaner Riet	2	1			3
Zone II	165	28	24	34	251
Balzers	2	1			3
Bargella	25	4	4	5	38
Guschgfiel	9	2	1	2	14
Lawena	27	4	4	6	41
Malbun	16	3	2	3	24
Sass	33	5	5	7	50
Triesen	7	1	1	2	11
Triesenberg	22	4	3	5	33
Vaduz	3		1	1	5
Valüna	21	4	3	4	32
Total	211	37	30	42	320

3. Abschussplanregionen (Zonen) nach Art. 7 Abs. 1 Bst. c HegeV

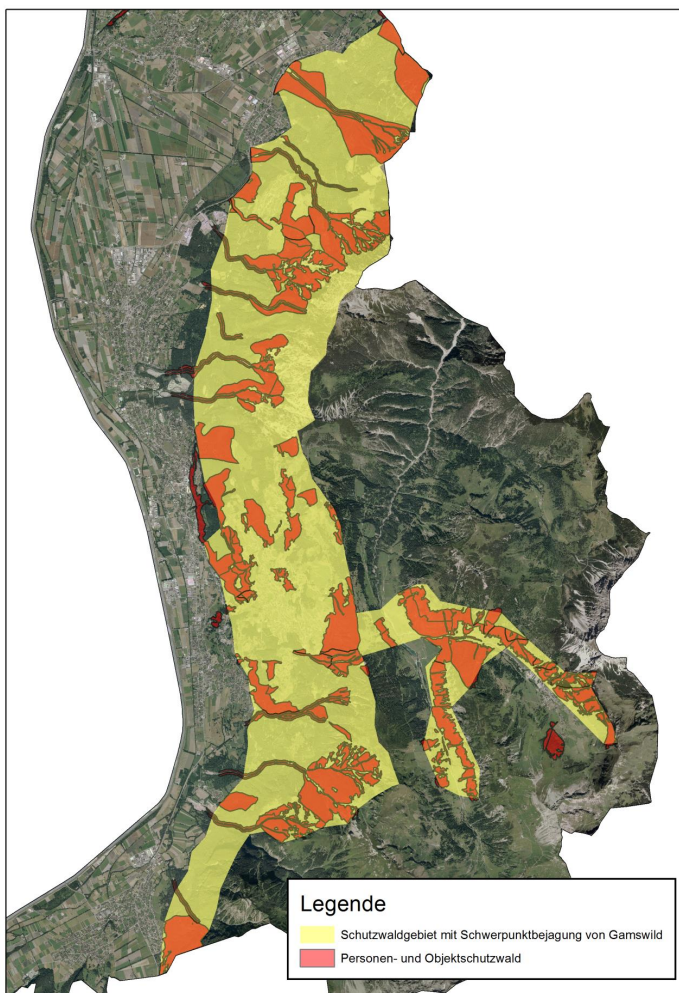
Rehwild			
	Geissen und Kitze	Böcke (1 Jahr und älter)	Rehwild gesamt
Zone I	66	44	110
Eschner Berg	16	11	27
Eschner Riet	13	9	22

Mauren	9	6	15
Ruggell	17	11	28
Schaaner Riet	11	7	18
Zone II	23	15	38
Alpila	9	6	15
Pirschwald	9	6	15
Planken	5	3	8
Zone III	70	46	116
Balzers	14	9	23
Lawena	10	7	17
Triesen	17	11	28
Triesenberg	15	10	25
Vaduz	14	9	23
Zone IV	16	10	26
Bargella	3	2	5
Guschgfiel	2	1	3
Malbun	3	2	5
Sass	2	1	3
Valüna	6	4	10
Total	175	115	290

Anhang 2

(Art. 4 Abs. 2 Bst. c)

Schutzwaldgebiet mit Schwerpunktbejagung von Gamswild

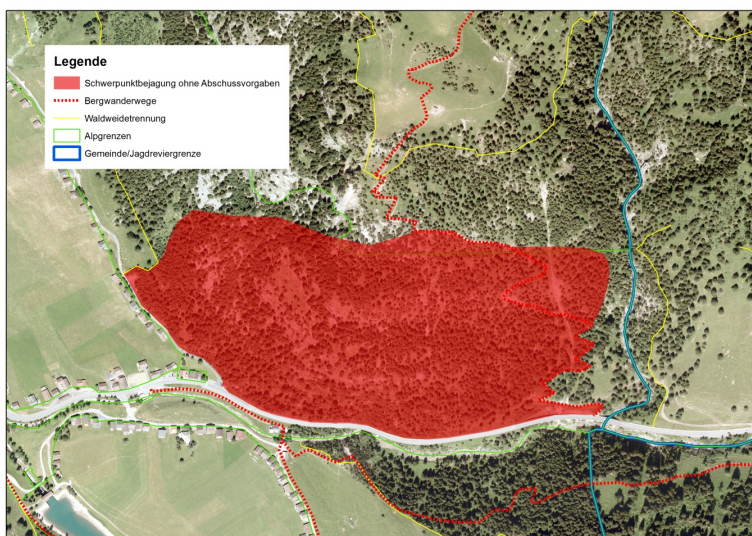


Anhang 3

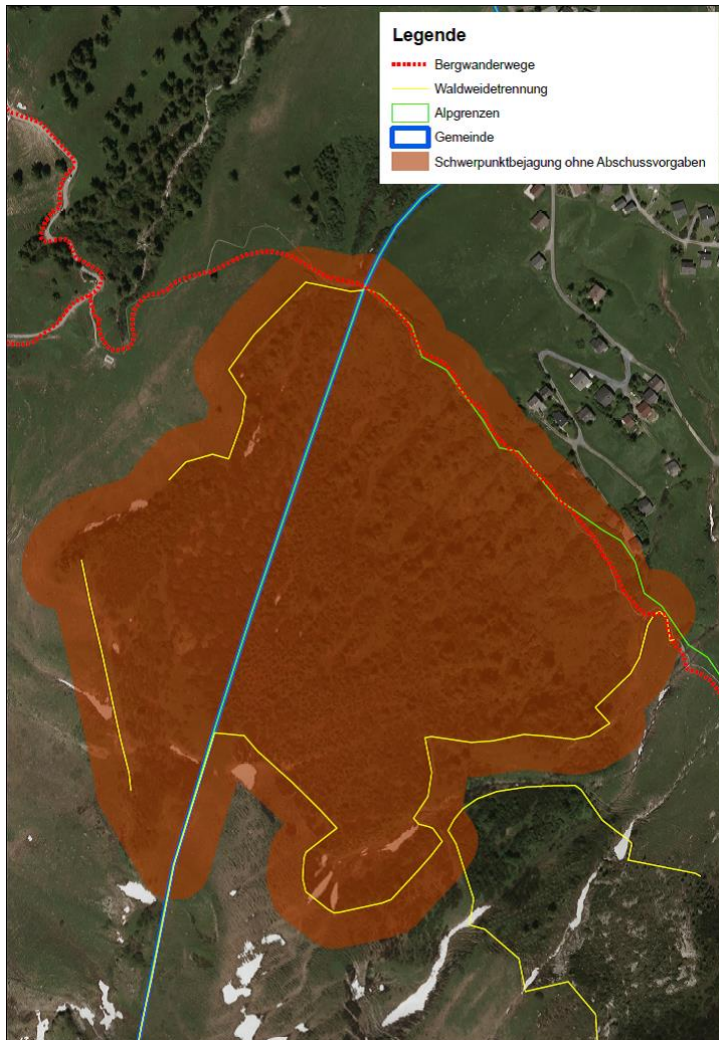
(Art. 9 Abs. 1)

Gebiete mit Schwerpunktbejagung ohne Abschussvorgaben

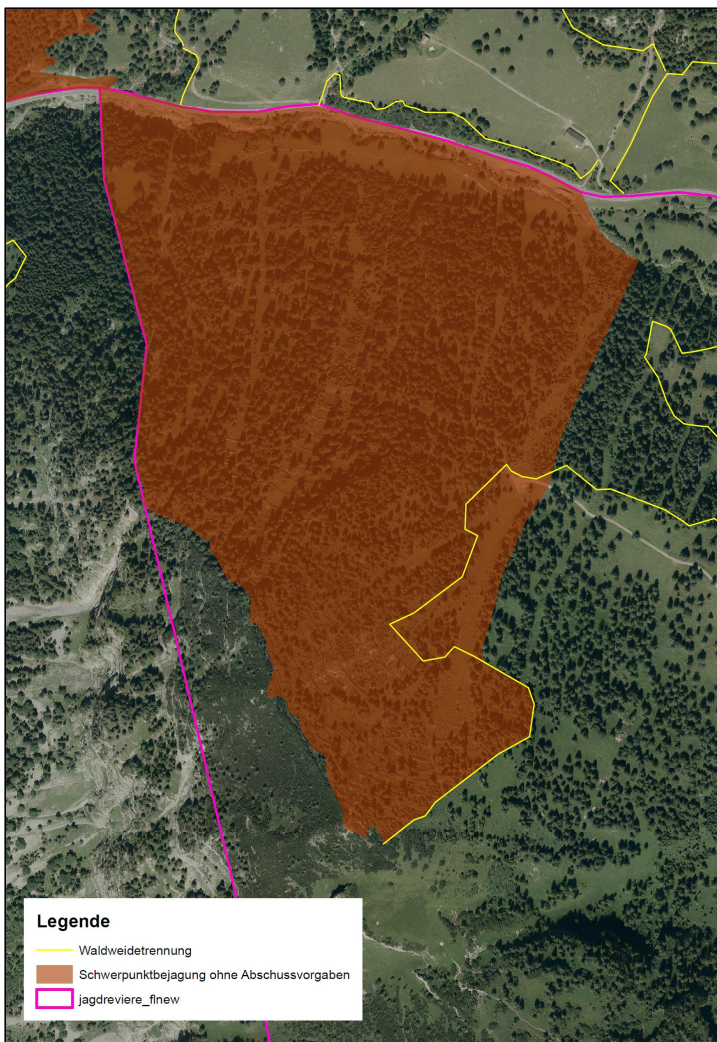
1. Perimeter "Bergleköpf-Rüfana"



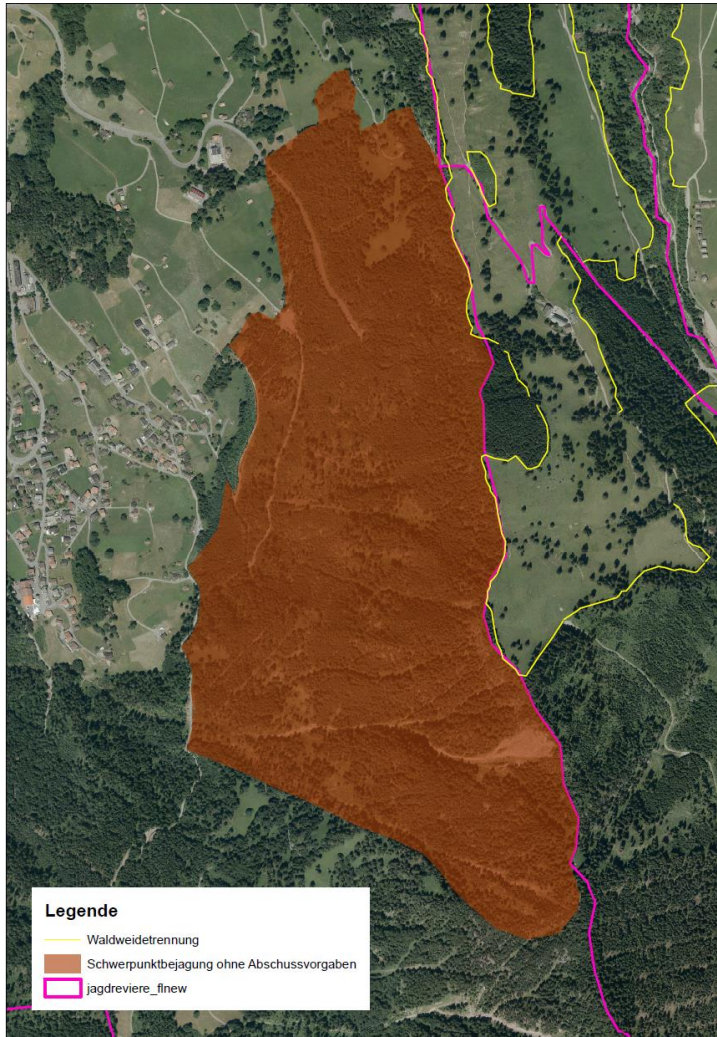
2. Perimeter "Heita"



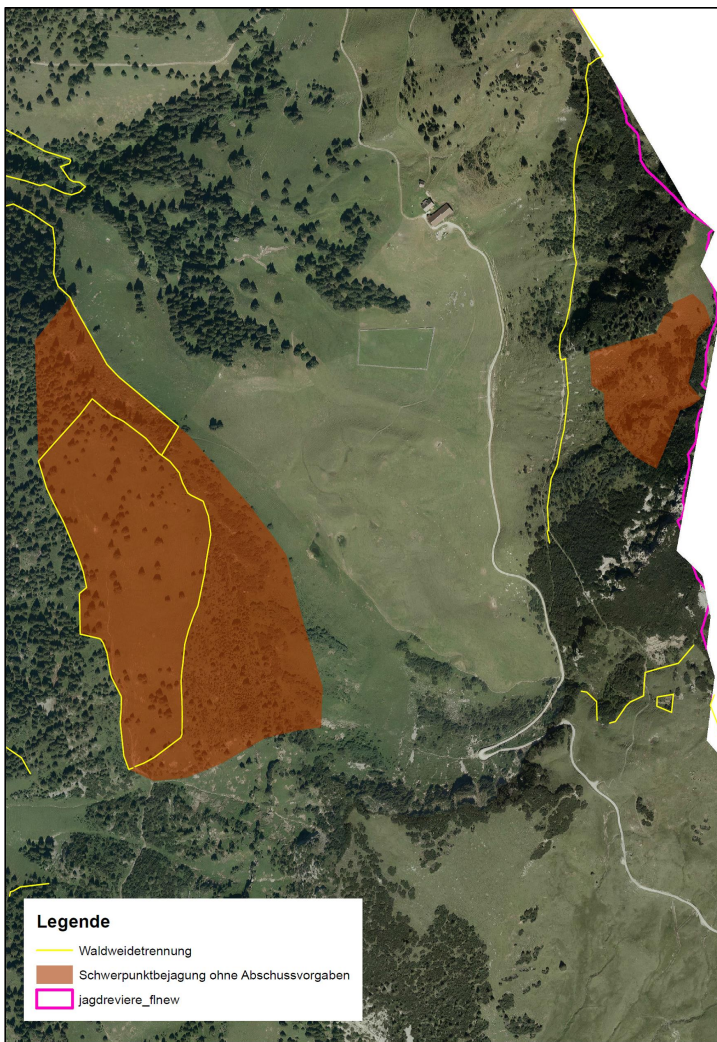
3. Perimeter "Kirchlespitz"



4. Perimeter "Vodr Bärwald"



5. Perimeter "Bödele Bleika"



6. Perimeter Rheinau Balzers

